

PERMANENT MISSION OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY TO THE ORGANIZATION FOR SECURITY AND COOPERATION IN EUROPE, VIENNA

FSC.EMI/177/18 5 June 2018

GERMAN only

Ref.: 370.61 VN Nr.: 018/18

Note Verbale

The Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the Organization of Security and Cooperation in Europe, Vienna, presents its compliments to all Permanent Missions and Delegations to the OSCE and to the Conflict Prevention Centre and has the honour, with reference to the Decision of the Forum for Security Cooperation No. 7/04 to enclose an updated version of the reply of the Federal Republic of Germany to the questionnaire on anti-personnel landmines and on explosive remnants of war.

The Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the OSCE, Vienna, avails itself of this opportunity to renew to all Missions and Delegations of participating States to the OSCE and to the Conflict Prevention Centre the assurance of its highest consideration.

Vienna, 05.06.2018

To

- all Permanent Missions / Delegations to the OSCE and to
- the Conflict Prevention Centre



Vienna



Informationsaustausch auf der Grundlage des aktualisierten OSZE-Fragebogens zu Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückständen

FSC.DEC/7/04)

Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2017

Berlin, 30. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A	OSZE-Fragebogen zu Antipersonenminen	. 3
	Teil I	3
	Teil II	4
В	OSZE-Fragebogen zu explosiven Kampfmittelrückständen	6

Auswärtiges Amt Referat OR10 D-11013 BERLIN DEUTSCHLAND

 Telefon
 +49-30 1817 2936

 Fax
 +49-30 1817 52936

 E-Mail
 OR10-1@diplo.de

OSZE-FRAGEBOGEN ZU ANTIPERSONENMINEN

Teil I

1. Ist Ihr Land Hohe Vertragspartei des Protokolls II in der geänderten Fassung von 1996 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zu dem Übereinkommen über konventionelle Waffen von 1980 (CCW)?

Ja, für Deutschland ist das Geänderte Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten.

Wenn ja:

2. Bitte legen Sie den jüngsten von Ihrem Land laut Artikel 13 des Geänderten Protokolls II vorgelegten Jahresbericht bei oder geben Sie die entsprechende elektronische Adresse für den Bericht an.

Der Jahresbericht Deutschlands für das Berichtsjahr 2017 wurde den VN am 2. März 2018 übermittelt und ist auf www.unog.ch einsehbar.

Wenn nicht:

3. Erwägt Ihr Land die Ratifizierung des Geänderten Protokolls II oder den Beitritt dazu?

Entfällt

4. Welche Maßnahmen wurden zur Verhütung des unterschiedslosen Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen getroffen?

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.

5. Ist Ihr Land daran interessiert, Hilfe im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Protokolls zu erhalten? Wenn ja, welche?

Nein

6. Ist Ihr Land in der Lage, im Zusammenhang mit diesem Protokoll anderen Hilfe zu leisten? Wenn ja, welche?

Ja, wenn der um Unterstützung bittende Staat Vertragsstaat des Übereinkommens vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ("Ottawa-Übereinkommen") ist. Eine Unterstützung von Nichtvertragsstaaten wird nur dann in Erwägung gezogen, wenn mit Antipersonenminen

kontaminierte Flächen eine unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung vor Ort darstellen.

Teil II

7. Hat Ihr Land das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ("Ottawa-Übereinkommen") ratifiziert oder ist es ihm beigetreten?

Ja, für Deutschland ist das Ottawa-Übereinkommen am 1. März 1999 in Kraft getreten.

8. (a) Wenn ja:

Bitte legen Sie den jüngsten von Ihrem Land laut Artikel 7 des Übereinkommens vorgelegten Bericht bei oder geben Sie die entsprechende elektronische Adresse für den Bericht an.

Der Jahresbericht Deutschlands für das Berichtsjahr 2017 wurde der Implementation Support Unit (ISU) des Ottawa-Übereinkommens am 2. März 2018 übermittelt und ist auf www.unog.ch einsehbar.

(b) Wenn nicht:

Erwägt Ihr Land die Ratifizierung des Übereinkommens oder den Beitritt dazu?

Entfällt

(c) Wurden in Ihrem Land gesetzliche Bestimmungen verabschiedet, die auf die humanitären Zielsetzungen des Übereinkommens eingehen, oder konkrete Maßnahmen im Hinblick auf den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe sowie Vernichtung von Antipersonenminen getroffen? Sollte ein Moratorium in Kraft sein, welchen Umfang und welche Dauer hat es und seit wann ist es in Kraft?

Gesetzliche Bestimmungen	Ergänzende Information
30. April 1998	12. Mai 1998
Gesetz zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lage- rung, der Herstellung und der Wei- tergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	Veröffentlichung im Bundesge- setzblatt 1998 II S. 778
6. Juli 1998	10. Juli 1998
Ausführungsgesetz zum Überein- kommen über das Verbot des Ein- satzes, der Lagerung, der Herstel- lung und der Weitergabe von Anti- personenminen und über deren Ver- nichtung (APMAG)	Veröffentlichung im Bundesge- setzblatt 1998 I S. 1778

10. Juli 1998	10. Juli 1998
Einfügung von Art. 18 a in das	Veröffentlichung im Bundesge-
Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG)	setzblatt 1998 I S. 1778
9. Juni 1999	12. Juni 1999
Einfügung von Art. 3 in die Kriegs-	Veröffentlichung im Bundesge-
waffenmeldeverordnung (KWMV)	setzblatt 1999 I S. 1266

9. Gibt es in Ihrem Land konkrete Maßnahmen für Opferhilfe?

Der Bundesregierung sind keine Opfer von Antipersonenminen in Deutschland bekannt. Unfallopfer – gleich welcher Art – werden medizinisch, psychologisch und finanziell unterstützt.

10. Braucht Ihr Land Hilfe bei der Räumung, Zerstörung von Lagerbeständen, Minenaufklärung bzw. Opferhilfe? Wenn ja, welche?

Entfällt

11. Ist Ihr Land in der Lage, anderen bei Minenaktionen Hilfe zu leisten? Wenn ja, welche?

Ja. Zur konkret geleisteten Unterstützung im Berichtsjahr 2017 vgl Form J des deutschen Staatenberichts. Der Jahresbericht Deutschlands für das Berichtsjahr 2017 wurde der Implementation Support Unit (ISU) des Ottawa-Übereinkommens am 2. März 2018 übermittelt und ist auf www.unog.ch einsehbar.

OSZE-FRAGEBOGEN ZU EXPLOSIVEN KAMPFMITTELRÜCK-STÄNDEN

- 1. Hat Ihr Land dem Verwahrer seine Zustimmung notifiziert, durch Protokoll V vom 28. November 2003 zum VN-Waffenübereinkommen (Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände) nach dessen Inkrafttreten gebunden zu sein? Zieht Ihr Land diesen Schritt in Erwägung?
 - Ja. Deutschland hat Protokoll V zum VN-Waffenübereinkommen ratifiziert und seine Annahmeurkunde am 3. März 2005 hinterlegt.
- **2.** Wenn ja, in welcher Phase befindet sich der Prozess?

Entfällt

3. Ist Ihr Land daran interessiert, Hilfe bei der Minenräumung oder bei der Minimierung der von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren und Wirkungen auf andere Weise zu erhalten? Wenn ja, welche?

Nein

- **4.** Ist Ihr Land in der Lage, anderen bei der Minenräumung und bei der Minimierung der von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren und Wirkungen zu helfen? Wenn ja, in welcher Form?
 - Ja. Siehe hierzu die Vordrucke E des Jahresberichts Deutschlands für das Berichtsjahr 2017 gemäß Artikel 10(2)(b) des Protokolls V. Der Bericht ist auf www.unog.ch einsehbar.